

# STATUTEN

Überarbeitet vom Viertel ICEM Weltkongress  
Bangkok, *Thailand*, November 2007

---



**INTERNATIONALE FÖDERATION VON CHEMIE-, ENERGIE-,  
BERGBAU- UND FABRIKARBEITERGEWERKSCHAFTEN**

# **INHALT**

<b>NAME.....</b>	<b>3</b>
<b>ZIELE, MITTEL .....</b>	<b>3</b>
<b>MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>4</b>
<b>MITGLIEDSBEITRÄGE .....</b>	<b>6</b>
<b>LEITUNGSGREMIEN.....</b>	<b>7</b>
<b>DER KONGRESS .....</b>	<b>8</b>
<b>AUSSERORDENTLICHE KONGRESSE.....</b>	<b>10</b>
<b>DIE EXEKUTIVE .....</b>	<b>10</b>
<b>DAS PRÄSIDIUM.....</b>	<b>13</b>
<b>DAS SEKRETARIAT .....</b>	<b>14</b>
<b>RECHNUNGSPRÜFER.....</b>	<b>14</b>
<b>SEKTIONEN .....</b>	<b>15</b>
<b>FACHAUSSCHÜSSE.....</b>	<b>16</b>
<b>REGIONALORGANISATIONEN.....</b>	<b>16</b>
<b>PFLICHTEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN.....</b>	<b>16</b>
<b>ÜBERTRAGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>17</b>
<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG 1 : LISTE DER INDUSTRIESEKTIONEN IM ORGANISATIONSBEREICH DER ICEM.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG 2: GESCHÄFTSORDNUNG DES ICEM-KONGRESSES .....</b>	<b>20</b>

## **NAME**

### **Artikel 1**

- i) Der Name des Internationalen Berufssekretariats lautet:

#### ***INTERNATIONALEN FÖDERATION VON CHEMIE-, ENERGIE-, BERGBAU- UND FABRIKARBEITERGEWERKSCHAFTEN***

Sie wird in diesen Statuten als die «Internationale» bezeichnet.

- ii) Der Name lautet:
- (a) auf Englisch: International Federation of Chemical, Energy, Mine and General Workers' Unions
  - (b) auf Französisch: Fédération Internationale des Syndicats de Travailleurs de la Chimie, de l'Energie, des Mines et des Industries Diverses
  - (c) auf Japanisch: 国際化学エネルギー鉱山一般労連
  - (d) auf Spanisch: Federación Internacional de Sindicatos de Trabajadores de la Química, Energía, Minas e Industrias Diversas (ICEM).
  - (e) auf Schwedisch: Internationella kemi-, energi-, gruv- och fabriksarbetare-federationen.
  - (f) auf Russisch: Международная федерация профсоюзов химиков, энергетиков, горняков и работников других отраслей
- iii) Die Abkürzung lautet in allen Sprachen ICEM.

## **ZIELE, MITTEL**

### **Artikel 2**

Ziel der Internationale ist es, die Arbeitnehmer-Organisationen der in Artikel 4 genannten Industrien aller Länder, unabhängig von der Rasse, Nationalität, Geschlecht und Religion ihrer Mitglieder auf der Grundlage von politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Demokratie zu einer starken internationalen Organisation zu folgenden Zwecken zu vereinen:

- (a) Schutz und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer, die Mitglied dieser Organisationen sind;
- (b) Wenn es die Umstände erfordern, Unterstützung der angeschlossenen Organisationen in ihrem Kampf gegen alle Formen der Ausbeutung von Arbeitnehmern und Förderung ihres Strebens nach sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;
- (c) Förderung der internationalen Solidarität der Arbeitnehmer.

### **Artikel 3**

Zur Erreichung dieser Ziele wird die Internationale

- (a) enge Zusammenarbeit und freundschaftliche Beziehungen zwischen den angeschlossenen Gewerkschaften schaffen und fördern;
- (b) Bemühungen zur gewerkschaftlichen Organisierung in Ländern, in denen Gewerkschaften nicht bestehen oder schwach sind, unterstützen, und gegen den Einsatz nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer im Falle von Arbeitskämpfen eintreten;
- (c) alles in ihrer Macht stehende tun, um die angeschlossenen Gewerkschaften in dem Bereich der Organisation, der Information und der Bildung zu stärken;
- (d) den Kampf der Mitgliedsgewerkschaften zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder unterstützen;
- (e) Informations- und Kommunikationsquellen und -kanäle zwischen und zu den Mitgliedsgewerkschaften bereitstellen sowie eine Zeitschrift und andere Dokumente herausgeben;
- (f) Informationen zusammenstellen und verbreiten sowie Studien mit Relevanz für die Anliegen der Mitgliedsgewerkschaften mit allen geeigneten und wirksamen Mitteln durchführen;
- (g) Internationale Sektorenkonferenzen einberufen (siehe Artikel 30);
- (h) ihre Mitgliedsgewerkschaften gegen Angriffe von Regierungen, Arbeitgebern oder anderen schützen;
- (i) Mitgliedsgewerkschaften im Falle von Arbeitskämpfen unterstützen und ihnen Hilfe leisten. Die Exekutive beschliesst über die Art und Weise, wie die Hilfe geleistet wird;
- (j) Beziehungen unterhalten zu:
  - (i) der Europäische Föderation der Bergbau-, Chemie- und Energiegewerkschaften
  - (ii) der Globalen Gewerkschaftsföderation;
  - (iii) dem Internationalen Gewerkschaftsbund;
  - (iv) dem Globalen Gewerkschaftsrat
  - (v) dem gewerkschaftlichen Beratungsausschuss der OECD
  - (vi) dem Paneuropäischen Regionalrat
  - (vii) der Internationalen Arbeitsorganisation
  - (viii) anderen Organisationen, die ähnliche Ziele zu denen der Internationale verfolgen;
- (k) andere notwendige Massnahmen zur Verteidigung der Interessen der Mitgliedsgewerkschaften und der arbeitenden Bevölkerung insgesamt ergreifen.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Artikel 4**

- i) Die Mitgliedschaft in der Internationale steht repräsentativen, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften offen, die für die Arbeitnehmer in folgenden Industrien eintreten:
  - Energieindustrien
  - Bergbau- und Steinbruchindustrien aller Art
  - Chemieindustrien und Biotechnologien
  - Zellulose- und Papierindustrien

Kautschukindustrien

Glas-, Keramik-, Zement und andere verwandte Industrien

Umweltdienstleistungen

Wissenschaftliche, akademische, technische, administrative Berufe sowie leitende und Büroangestellte in den oben genannten Industrien;

Sektion Herstellung von Diamanten, Edelsteinen, Ornamenten und Schmuck aufzunehmen

Dienstleistungsberufe und andere Industrien, die nicht zum Organisationsbereich anderer Internationaler Berufssekretariate gehören.

- ii) Die oben aufgezählten Industrien sind so zu verstehen, wie sie in den Statuten der Mitgliedsorganisationen definiert oder im Anhang zu diesen Statuten dargestellt sind.

### Artikel 5

Für die Aufnahme in die Internationale gelten folgende Voraussetzungen:

- (a) die Organisation hält in ihren Innen- und Aussenbeziehungen demokratische Prinzipien ein;
- (b) der Antrag wird im Namen aller Mitglieder gestellt, die in den Industrien im Organisationsbereich der **ICEM** beschäftigt sind;
- (c) die Organisation gehört keiner konkurrierenden internationalen Vereinigung ohne Zustimmung der Exekutive an;
- (d) die Organisation verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse der Internationale einzuhalten.

### Artikel 6

- i) Im freien Ermessen und unter Vorbehalt einer späteren Ratifizierung durch den Kongress kann die Exekutive als Mitglieder der Internationale mit Übergangstatus bestimmte Organisationen aufnehmen, die die Aufnahmekriterien als Vollmitglieder nicht erfüllen, sich aber in einem Prozess der Umgestaltung ihrer Strukturen und Arbeitsweise in Richtung auf demokratische Leitungsprinzipien befinden.
- ii) Organisationen, die in dieser Weise mit dem Status der Übergangsmitgliedschaft aufgenommen werden, sind berechtigt, Informationen und Unterstützung von seiten der Internationale zu erhalten und an ihren Sitzungen, Konferenzen und Kongressen als Beobachter teilzunehmen, sind aber nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an die Internationale zu entrichten oder berechtigt, ein Stimmrecht auszuüben oder Kandidaten für die satzungsgemässen Gremien zu nominieren.
- iii) Als Übergangsmitglieder aufgenommene Gewerkschaften müssen der Exekutive der **ICEM** Jahresberichte über ihre Fortschritte vorlegen. Gemeinsam mit anderen Tatsachen, die von Relevanz sein können, bilden diese Berichte die Grundlage für eine jährliche Überprüfung des Status dieser Gewerkschaften mit Übergangsmitgliedschaft durch die Exekutive.

## **Artikel 7**

- i) Unter Bestätigung der Anerkennung der von der Internationale auferlegten Pflichten sind Aufnahmeanträge schriftlich an das Sekretariat der Internationale zu richten.
- ii) Die Exekutive beschliesst über alle Anträge auf Mitgliedschaft und berichtet dem Kongress zum Zwecke der Ratifizierung über ihre Beschlüsse.
- iii) Vom Datum der Aufnahme durch die Exekutive an hat die betreffende Organisation alle Rechte und akzeptiert alle Pflichten einer Mitgliedsgewerkschaft gemäss ihrem Mitgliedsstatus.

## **Artikel 8**

Abgesehen von den Pflichten, die sich aus den Statuten und Beschlüssen der Exekutivorgane der Internationale ergeben, behält eine als Mitglied in die Internationale aufgenommene Gewerkschaft ihre volle Unabhängigkeit.

## **Artikel 9**

- i) Der Ausschluss aus der Internationale kann nur durch Beschluss der Exekutive oder des Kongresses der Internationale erfolgen, wenn die betreffende Gewerkschaft
  - a) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum eines Jahres im Rückstand ist und ihren finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen nicht nachkommt;
  - oder*
  - (b) die Statuten und die Beschlüsse der Internationale verletzt oder gegen ihre Interessen verstösst.
- ii) Berufungen gegen einen Beschluss der Exekutive können beim ersten Kongress der Internationale nach der Sitzung der Exekutive eingebracht werden, in der ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wurde. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der betreffenden Gewerkschaft.

## **MITGLIEDSBEITRÄGE**

### **Artikel 10**

- i) Alle Mitgliedsorganisationen mit Ausnahme der Organisationen mit dem Status einer Übergangsmemberschaft sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- ii) Der Kongress legt die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge fest. Die Beiträge werden auf der Basis der von der Mitgliedsgewerkschaft per Ende des Vorjahres gemeldeten

Anzahl der Mitglieder erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach einer Formel errechnet, die die jeweiligen nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen berücksichtigt, und zwar folgendermassen:

- Kategorie A - 100 Prozent des vereinbarten Beitrages pro Kopf
- Kategorie B - 50 Prozent des vereinbarten Beitrages pro Kopf
- Kategorie C - 25 Prozent des vereinbarten Beitrages pro Kopf

Als Mitglied aufgenommene Gewerkschaften werden auf Beschluss der Exekutive, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Kongress, in die oben genannten Kategorien eingestuft.

- iii) Unter der Voraussetzung, dass die Beitragszahlungen gemäss der obigen Skala erfolgen, sind die Mitgliedsorganisationen zur Ausübung ihres uneingeschränkten Stimmrechtes beim Kongress für die Mitglieder, für die sie Beiträge entrichtet haben, berechtigt.
- iv) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres zu entrichten. Wird eine Organisation im Verlauf eines Kalenderjahres als Mitglied aufgenommen, sind ab dem Aufnahmedatum anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- v) Im Falle von überprüfbareren finanziellen Schwierigkeiten, die es einem Mitglied unmöglich machen, seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen, kann dieses Mitglied eine teilweise oder vollständige Befreiung beantragen. Ein solcher Antrag ist zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an das Sekretariat zu richten, welches das Recht hat, weitere Informationen anzufordern. Die Exekutive beschliesst über eine solche Befreiung. Wenn die Beitragsbefreiung einer Mitgliedsorganisation teilweise oder vollständig genehmigt wird, dann werden ihre Stimmrechte auf dem Kongress entsprechend angepasst. Eine Befreiung gilt jeweils für ein Jahr. darauf hinzuweisen, dass der Exekutivausschuss Mitgliedsorganisationen, die ihre Beiträge nicht zahlen und denen keine Beitragsbefreiung über zwei Jahre gewährt wurde, aus der ICEM ausgeschlossen werden, wenn im dritten Jahr hintereinander keine Beiträge gezahlt werden.

## **LEITUNGSGREMIEN**

### **Artikel 11**

Die Leitungsgremien der Internationale sind:

- (1) der Kongress;
- (2) die Exekutive;
- (3) das Präsidium;
- (4) das Sekretariat.

## **DER KONGRESS**

### **Artikel 12**

- i) Das höchste Entscheidungsgremium der Internationale ist der Kongress, der mindestens einmal in vier Jahren zusammentritt.
- ii) Die Exekutive legt das Datum und die Zeit fest und wählt den Ort, an dem der Kongress stattfinden soll.

### **Artikel 13**

- i) Der Generalsekretär der Internationale beruft den Kongress mindestens sechs Monate vor dessen Eröffnungsdatum ein.
- ii) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung des Kongresses sind dem Sekretariat mindestens vier Monate vor dem Eröffnungsdatum zu übermitteln.
- iii) Die Tagesordnung des Kongresses sowie die diesem vorzulegenden Berichte und Anträge sind mindestens zwei Monate vor dem Eröffnungsdatum an die Mitgliedsgewerkschaften zu versenden.
- iv) Änderungsanträge sind dem Sekretariat mindestens einen Monat vor dem Eröffnungsdatum zu übermitteln.
- v) Alle Mitgliedsgewerkschaften (ausgenommen Gewerkschaften mit dem Status der Übergangsmitgliedschaft) und die Exekutive sind berechtigt, Anträge beim Kongress einzureichen.
- vi) Anträge, die von Mitgliedsgewerkschaften während des Kongresses eingereicht werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von Organisationen aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden.

### **Artikel 14**

- i) Die Pflichten des Ordentlichen Kongresses umfassen:
  - (a) Prüfung der eingereichten Berichte;
  - (b) Prüfung der Anträge zur Änderung der Statuten und aller anderen eingereichten Anträge;
  - (c) Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge;
  - (d) Bestimmung des Sitzes der Hauptverwaltung der Internationale;
  - (e) Wahl des Präsidenten, der Siebzehn Vizepräsidenten, die Exekutivmitglieder von Amts wegen sind, des Generalsekretärs;
  - (f) Wahl von fünf Mitgliedern des Rechnungsprüferausschusses;

- ii) Mit Ausnahme des Generalsekretärs sind nur Personen, die in einer Mitgliedsgewerkschaft ein Amt innehaben, berechtigt, sich für ein wählbares Amt in der Internationale zu bewerben.
- iii) Ein in den Ruhestand getretener Funktionär einer Mitgliedsgewerkschaft ist nicht mehr wählbar.
- iv) Die Vizepräsidentschaftskandidaten werden vom Kongress gewählt und von den Vertretungsregionen wie folgt nominiert:

Westeuropa	4 Vizepräsidenten
Nordische Länder	2 Vizepräsidenten
Nordamerika	2 Vizepräsidenten
Asien/Pazifik	2 Vizepräsidenten
Mitteuropa	1 Vizepräsident
Osteuropa, Zentralasien und Sudkavkasus	1 Vizepräsident
Afrika südlich der Sahara	1 Vizepräsident
Lateinamerika	1 Vizepräsident
MENA	1 Vizepräsident

Die Vorsitzende und die erste Stellvertretende Vorsitzende der Sektion Arbeitnehmerinnen in der Internationale werden als weitere Vizepräsidenten der Internationale nominiert und vom Kongress gewählt.

### **Artikel 15**

- i) Jede Mitgliedsorganisation hat Anspruch auf eine Stimme für je 5.000 Mitglieder oder einen Teil davon, für die im Jahresdurchschnitt der Beiträge in den Jahren zwischen den Kongressen Mitgliedsbeiträge gemäss Artikel 10 entrichtet wurden. Im Falle einer Organisation, die im Zeitraum zwischen den Kongressen als Mitglied aufgenommen wurde, wird ein solcher Durchschnitt auf anteiliger Basis für die Jahre berechnet, in denen sie Mitglied war.
- ii) Wenn dies dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt wurde, haben Mitgliedsgewerkschaften, die aus wichtigen Gründen nicht in der Lage sind, Vertreter zum Kongress zu entsenden, das Recht, ihre Stimmen anderen beim Kongress vertretenen Organisationen zu übertragen.
- iii) Die Aufwendungen der Kongressdelegierten sind von den betreffenden Mitgliedsgewerkschaften zu bestreiten. Die Exekutive kann gelegentlich Ausnahmen zulassen, sofern sie zu dem Schluss gelangt, dass die angegebenen Gründe ausreichend und Mittel vorhanden sind.

## **AUSSERORDENTLICHE KONGRESSE**

### **Artikel 16**

- i) Ein ausserordentlicher Kongress wird durch Beschluss der Exekutive oder auf Antrag von der Mehrheit aller Mitgliedsgewerkschaften einberufen.
- ii) Die Mitgliedsgewerkschaften sind so früh wie möglich über das Datum und den Ort sowie die Gründe zur Einberufung eines solchen ausserordentlichen Kongresses zu informieren.
- iii) Ausserordentliche Kongresse unterliegen den gleichen Regeln wie ordentliche Kongresse.

## **DIE EXEKUTIVE**

### **Artikel 17**

- i) Die Exekutive besteht aus:
  - (a) den Vertretern der nachfolgend in Artikel 18 und 19 genannten Ländergruppen oder anderer vom Kongress festgelegter Gruppen;
  - (b) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Internationale;
  - (c) dem Generalsekretär.
- ii) Bei der Benennung der Vertreter der Ländergruppen ist die regionale, nationale und branchenspezifische Repräsentanz der Mitgliedschaft der Internationale zu berücksichtigen.
- iii) Die in Absatz (i), Buchstabe (a) genannten Mitglieder ernennen Stellvertreter der Ordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied der Exekutive, das an einer Sitzung der Exekutive nicht teilnehmen kann, fordert seinen/ihren Stellvertreter auf, ihn/sie zu vertreten.
- iv) Wenn ein Ordentliches Mitglied der Exekutive aus welchen Gründen auch immer die Mitgliedschaft in der Exekutive beendet oder falls ein Stellvertreter der Exekutive Ordentliches Mitglied wird oder aus anderen Gründen nicht länger Stellvertreter ist, ernannt (ernennen) die Organisation(en), die der Stellvertreter vertrat, zum frühest möglichen Zeitpunkt einen Nachfolger.
- v) Damit ein Beschluss Gültigkeit erlangt, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Exekutive anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Artikel 18

Zum Zweck der Vertretung in der Exekutive werden auf der Grundlage von geographischen, historischen und kulturellen Kriterien die folgenden Ländergruppen als Vertretungsregionen gebildet:

Asiatisch-Pazifische Region  
Afrika südlich der Sahara  
Nordafrika und Nahost  
Nordamerika  
Süd- und Mittelamerika sowie Karibik  
Mitteleuropa  
Osteuropa, Zentralasien und Sudkavkasus  
Westeuropa  
die Nordischen Länder.

## Artikel 19

- i) Eine bestimmte Zahl von Sitzen im Exekutivausschuss soll jeder der in Artikel 18 genannten Vertretungsregionen in Übereinstimmung mit dem folgenden Schlüssel und auf der Basis der Anzahl der zur Internationale gehörenden zahlenden Mitglieder aus dieser Region zugeteilt werden. Diese Anzahl wird auf der Grundlage der Anzahl der zahlenden Mitglieder kalkuliert, gemittelt über die drei vollen Kalenderjahre vor dem Veranstaltungsjahr des Kongresses oder anteilig für die Organisationen, die der Internationale seit dem letzten Kongress beigetreten sind:

bis zu 50.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand:	1 Sitz
50.001 bis 150.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	2 Sitze
150.001 bis 300.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	3 Sitze
300.001 bis 500.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	4 Sitze
500.001 bis 750.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	5 Sitze
750.001 bis 1.000.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	6 Sitze
1.000.001 bis 1.500.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	7 Sitze
1.500.001 bis 2.000.000	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	8 Sitze
mehr als 2.000.001	Mitglieder ohne Beitragsrückstand	ein weiterer Sitz für jeweils 500.000 zusätzliche Mitglieder ohne Beitrags- rückstand.

- ii) Die Verteilung der zugewiesenen Sitze auf die Länder innerhalb der jeweiligen Vertretungsregion wird durch Abstimmung der Mitgliedsgewerkschaften innerhalb der betreffenden Region auf Grundlage der zahlenden Mitglieder vorgenommen, gemittelt über die drei vollen Kalenderjahre vor dem Veranstaltungsjahr des Kongresses oder anteilig für die Organisationen, die der Internationale seit dem letzten Kongress beigetreten sind

- iii) Jede Vertretungsregion erhält zusätzliche, den weiblichen Mitgliedern vorbehaltene Sitze gemäss dem nachfolgenden Plan:

bis zu 1.000.000 Mitglieder ohne Beitragsrückstand	1 Frauensitz
mehr als 1.000.000 Mitglieder ohne Beitragsrückstand	2 Frauensitze

Die Delegierten und ihre StellvertreterInnen für diese Sitze werden durch Abstimmung der Mitgliedsgewerkschaften innerhalb der Region auf Grundlage der zahlenden Mitglieder und wie in Artikel 19 ii) beschrieben gewählt.

- iv) Die Vorsitzenden einer jeden ICEM-Sektion, die von den Sektionskonferenzen gewählt sind, gehören von Amts wegen der ICEM-Exekutive als Mitglieder an.

## **Artikel 20**

Die Pflichten der Exekutive, die das höchste Gremium der Internationale während des Zeitraums zwischen zwei Kongressen darstellt, umfassen:

- (a) Prüfung der Berichte des Präsidiums, des Sekretariats und der Rechnungsprüfer;
- (b) Prüfung der Aufnahmeanträge sowie der Anträge auf Ausschluss;
- (c) Prüfung und Beschluss über Anträge auf Reduzierung oder Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
- (d) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Weltkongresse und der anderen Aktivitäten der Internationale sowie Erteilung der entsprechenden Anweisungen an den Generalsekretär und das Präsidium;
- (e) Nominierung eines Präsidenten oder Vizepräsidenten aus der Reihe der eigenen Mitglieder für den Zeitraum bis zum folgenden Kongress im Falle einer Vakanz in diesen Ämtern zwischen den Kongressen;
- (f) Nominierung eines internen Rechnungsprüfers für den Zeitraum bis zum folgenden Kongress im Falle einer Vakanz in diesen Ämtern.

## **Artikel 21**

- i) Die Exekutive hält eine ordentliche Sitzung pro Jahr ab. Die Daten sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Eröffnung der Sitzung bekanntzugeben.
- ii) Eine ausserordentliche Sitzung der Exekutive wird einberufen, wenn das Präsidium dieses für notwendig hält oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Exekutive.
- iii) Die Exekutive legt das Datum und den Ort ihrer ordentlichen Sitzungen fest, und das Präsidium legt das Datum und den Ort der ausserordentlichen Sitzungen fest.
- iv) Bei allen Sitzungen der Exekutive werden Protokolle geführt. Ausfertigungen der Protokolle sind den Mitgliedern der Exekutive und dem Rechnungsprüferausschuss zuzusenden.

- v) Den Mitgliedern der Exekutive sind mindestens eine Woche vor dem Eröffnungsdatum einer ordentlichen Sitzung ein Tagesordnungsentwurf und die schriftlichen Berichte über bei dieser Sitzung zu erörternde Fragen zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Dringlichkeit oder bei kurzfristigem Auftreten wichtiger Angelegenheiten können Ausnahmen gemacht werden.

## **Artikel 22**

Die den an Sitzungen der Exekutive teilnehmenden Delegationen entstehenden Ausgaben werden von den betreffenden Mitgliedsgewerkschaften bestritten. Die Exekutive kann Ausnahmen zulassen, sofern sie zu dem Schluss gelangt, dass die angegebenen Gründe ausreichen und Mittel vorhanden sind.

## ***DAS PRÄSIDIUM***

### **Artikel 23**

- i) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär der Internationale.
- ii) Das Präsidium leitet die Aktivitäten der Internationale und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Kongresse und der Exekutive.
- iii) Das Präsidium ist verantwortlich für die Erstellung einer Finanzgeschäftsordnung, die Billigung von Kontovollmachten und die Verabschiedung der Haushalte.
- iv) Das Präsidium ergreift gegebenenfalls die Initiative in allen die Internationale betreffenden Angelegenheiten und berichtet der Exekutive über die getroffenen Massnahmen oder legt der Exekutive die notwendigen Vorschläge vor.
- v) Das Präsidium bestimmt, bei welchen Kongressen der Mitgliedsgewerkschaften oder anderen Konferenzen die Exekutive der Internationale vertreten ist.
- vi) Das Präsidium tritt so häufig wie vom Präsidenten für notwendig erachtet zusammen oder wenn eine Mehrheit der Mitglieder dieses beantragt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Bei den Sitzungen des Präsidiums werden Protokolle geführt. Ausfertigungen der Protokolle werden den Mitgliedern der Exekutive und den Rechnungsprüfern zugesandt.

## ***DAS SEKRETARIAT***

### **Artikel 24**

- i) Die Leitung des Sekretariats wird dem Generalsekretär übertragen. Er/sie ernennt die Mitarbeiter in Beratung mit dem Präsidium.

- ii) Er/sie ist gegenüber dem Präsidium, der Exekutive und dem Kongress für seine/ihre Aktivitäten verantwortlich.
- iii) Er/sie ist Herausgeber und Redakteur der Zeitschrift der Internationale.
- iv) Er/sie ist für die Finanzplanung der Internationale verantwortlich, für die Erstellung der Kassenberichte und für die nach Ende des Finanzjahres baldmöglichste Vorlage der Bücher der Internationale zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer.
- v) Der Stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär in diesen Aufgaben und vertritt ihn/sie während seiner/ihrer Abwesenheit. Er/sie übernimmt die ihm/ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben.

### **Artikel 25**

Wenn der Generalsekretär oder der Stellvertretende Generalsekretär vom Amt zurücktritt oder wenn in der Zeit zwischen zwei Kongressen diesbezüglich ein Hindernis auftritt, besetzt die Exekutive das Amt bis zum nächsten Kongress.

### **Artikel 26**

Das Gehalt, die Rente und andere Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und der Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Präsidium festgelegt.

### **Artikel 27**

Wenn die Exekutive nicht anderes beschliesst, hat der Generalsekretär das Zeichnungsrecht im Namen der Internationale. Schecks und andere Finanzinstrumente werden vom Generalsekretär zusammen mit dem im Sekretariat für Finanzen zuständigen Mitglied unterzeichnet bzw. mit einem anderen vom Präsidium benannten Mitglied des Sekretariats.

## ***RECHNUNGSPRÜFER***

### **Artikel 28**

- i) Mindestens drei Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses prüfen zusammen mit einem offiziell anerkannten Wirtschaftsprüfer die Bücher der Internationale einmal pro Jahr und stellen sicher, dass diese gemäss der gesetzlichen Bestimmungen und den Prinzipien der ordentlichen Buchführung geführt werden, und dass die wirtschaftlichen Aktivitäten den Beschlüssen des Präsidiums, der Exekutive und des Kongresses entsprechen.
- ii) Der Wirtschaftsprüfer wird vom Präsidium ernannt.

- iii) Die Rechnungsprüfer erstatten dem Präsidium, der Exekutive und dem Kongress über ihre Prüfung Bericht.

## **SEKTIONEN**

### **Artikel 29**

- i) Die Exekutive ist das zuständige Gremium für die Schaffung von Industrie- und anderen Sektionen für bestimmte Industrien oder Gruppen von Industrien, die in den Organisationsbereich der Mitgliedsgewerkschaften fallen.
- ii) Die Schaffung solcher Sektionen muss vom Kongress ratifiziert werden.
- iii) Eine solche Sektion wird von der Gruppe weibliche Arbeitnehmer gebildet.
- iv) Die Sektionen bestehen aus Vertretern der Mitgliedsgewerkschaften, die die betreffenden Arbeitnehmer vertreten.
- v) Die Aufgaben und Befugnisse der Sektionen sind von der Exekutive festzulegen und vom Kongress zu genehmigen.

### **Artikel 30**

- i) Die Exekutive beschliesst über die regelmässige Einberufung von Sektionskonferenzen unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Konferenz für jede Sektion in dem Zeitraum zwischen den ordentlichen Kongressen einberufen wird. Die Sektionskonferenzen werden vom Sekretariat zusammen mit dem Präsidium und, wenn notwendig, den Delegierten der Konferenzen vorbereitet.
- ii) Der/die Vorsitzende einer jeden Sektion wird von der ersten Konferenz nach dem ordentlichen Kongress gewählt.
- iii) Jede bei einer Konferenz vertretene Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.
- iv) Mit Ausnahme der Wahl des/der Vorsitzenden sind die Beschlüsse der Sektionskonferenzen der Exekutive oder dem Kongress zur Bestätigung vorzulegen.

## **FACHAUSSCHÜSSE**

### **Artikel 31**

Die Exekutive kann Fachausschüsse zur Prüfung und zum Studium bestimmter Fragen einberufen. Solche Ausschüsse handeln in beratender Funktion, und alle Beschlüsse über an einen Fachausschuss verwiesene Fragen sind von der Exekutive oder dem Kongress zu fassen.

## **REGIONALORGANISATIONEN**

### **Artikel 32**

- i) Regionalorganisationen können innerhalb der Internationale wie von der Exekutive und/oder vom Kongress festgelegt geschaffen werden.
- ii) Solche Regionalorganisationen sind Teil der Internationale jedoch unabhängig in bezug auf Fragen und Politiken innerhalb ihrer jeweiligen Region gemäss der allgemeinen Politik der Internationale. Sie unterliegen ihren eigenen Statuten, die gemäss den Grundsätzen der Internationale festgelegt sind, und von der Exekutive und/oder dem Kongress genehmigt werden müssen.
- iii) Die Exekutive legt die finanziellen Bedingungen für die Arbeit der Regionalorganisationen fest, die das Recht haben, eine Regionalabgabe zur Deckung der Kosten ihrer Aktivitäten zu erheben.

## **PFLICHTEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN**

### **Artikel 33**

- i) Die der Internationale angehörenden Gewerkschaften legen nicht später als am 1. April eines jeden Jahres dem Sekretariat einen Bericht über ihre Aktivitäten im vorangegangenen Jahr vor. Dieser Bericht enthält Einzelheiten zu den folgenden Themen: Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres; Tariflohnentwicklungen mit oder ohne Arbeitsniederlegungen.
- ii) Die Mitgliedsgewerkschaften informieren das Sekretariat regelmässig über Ereignisse im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten (insbesondere bei wichtigen Arbeitskonflikten), die für andere Mitgliedsgewerkschaften der Internationale von Interesse sein könnten.
- iii) Mitgliedsgewerkschaften haben die vom Sekretariat zugesandten Fragebögen entsprechend ausgefüllt innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zurückzusenden. Sie leiten darüber hinaus ihre Zeitungen und Jahres-, Kongress- sowie andere Berichte an das Sekretariat weiter.

### **Artikel 34**

Im Zusammenhang mit Sitzungen der Internationale und anderen Sitzungen, bei denen die Internationale vertreten sein muss, angefallene Ausgaben werden im Normalfall von den betreffenden Mitgliedsgewerkschaften bestritten. Die Exekutive kann gelegentlich Ausnahmen zulassen, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die angegebenen Gründe ausreichen und Mittel vorhanden sind

## **ÜBERTRAGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 35**

- i) Ein Mitglied einer der Internationale angehörenden Gewerkschaft, das in ein anderes Land übersiedelt, kann gemäß den nationalen Gepflogenheiten die Mitgliedschaft auf die betreffende **ICEM** Mitgliedsgewerkschaft in dem aufnehmenden Land übertragen.
- ii) Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft wird als kontinuierlich betrachtet unter der Voraussetzung, dass das Mitglied seine/ihre Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft in dem Land, aus dem er/sie umgesiedelt ist, erfüllt hat.
- iii) Die Übertragung muss unmittelbar nach der Anmeldung in dem Aufnahmeland erfolgen. Ausnahmen sind gemäß den nationalen Gepflogenheiten von der aufnehmenden Gewerkschaft zu beschliessen.
- iv) Leistungen und Pflichten unterliegen den Regeln der aufnehmenden Gewerkschaft.

## **ALLGEMEINES**

### **Artikel 36**

- i) Im Falle von Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Statuten ist die Exekutive das für solche Beschlüsse zuständige Gremium. Dies gilt auch für Fragen, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind.
- ii) Im Falle von Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Statuten ist Englisch der Urtext.

### **Artikel 37**

Zum Zwecke der gesetzlichen Bestimmung ist die Internationale ein "Verein" nach schweizerischem Recht mit dem Statut einer Organisation, die sich nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet, gemäß Kapitel II des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 bis 69.

Der Sitz des Vereins ist Petit Lancy/Genf, Schweiz.

### **Artikel 38**

- i) Die freiwillige Auflösung der Internationale kann nur vom Kongress beschlossen werden, und ein Beschluss in dieser Hinsicht muss mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Gesamtzahl der von den vertretenden Organisationen abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- ii) Über die Auflösung des vorhandenen Vermögens zum Zeitpunkt der Auflösung der Internationale wird vom letzten Kongress entschieden.
- iii) Im Falle einer Auflösung können die verbleibenden Vermögenswerte auf keinen Fall den Gründungsmitgliedern der Internationale zurück übertragen werden, sondern müssen an eine Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, übertragen werden.

### **Artikel 39**

Der Kongress ist das allein befugte Gremium zur Änderung der Statuten der Internationale. Ein Beschluss zur Änderung der Statuten muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller von den vertretenen Organisationen abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## ANHANG I

### LISTE DER INDUSTRIESEKTIONEN IM ORGANISATIONSBEREICH DER *ICEM*

Beschäftigte in Herstellung und Produktion, Angestellte in Verwaltungen, Büros, der Forschung, Akademiker, leitende und technische Angestellte in den folgenden Industrien:

#### **I Energieindustrien**

Exploration, Produktion, Erzeugung, Raffinerie und Verteilung von allen primären und sekundären Energiearten.

#### **II Bergbau- und DGOJP-Industrie zu bezeichnen**

Exploration, Abbau und Verarbeitung von Stein- und Braunkohle, metallischen und nichtmetallischen Mineralien ausgenommen Stein- und Baunkohle, Sortieren und Schleifen von Diamanten und Edelsteinen; Zucht und Einfassung von Perlen, Herstellung von Ornamenten und Schmuck (DGOJ).

#### **III Chemische Industrien und Biotechnologien**

Forschung, Produktion und Raffinerie chemischer Elemente, Verbindungen und Produkte, pharmazeutischer, chemotechnischer, petrochemischer, agrochemischer Produkte, Kunststoffe, Kunststoffprodukte und Verbundmaterialien sowie Kunstfasern. Forschung und Erzeugung von Produkten und Materialien, die durch Biotechnologie und Gentechnik entstehen.

#### **IV Zellulose- und Papierindustrien**

Forschung, Produktion und Weiterverarbeitung von Zellulose, Papier, Pappe, Wellpappe, Kraft, Papierverpackungen und andere Papier- und Pappeprodukte.

#### **V Kautschukindustrien**

Forschung und Herstellung von Synthetikgummi und Verbundmaterialien sowie Erzeugung von natürlichen und synthetischen Kautschukprodukten.

#### **VI Glasindustrien, Keramische Industrien, Zementindustrie**

Forschung, Herstellung und Erzeugung von Flachglas, Behälterglas, Glasfaser, Haushaltsglas, technischem Glas und allen anderen Glasprodukten, allen Arten von Keramik, Tonprodukten, keramischen Materialien, Verbundmaterialien und -produkten, Zement, nichtmetallischen Mineralien, Verbundmaterialien und -produkten.

#### **VII Umweltdienstleistungen**

Abfallbeseitigung und -verwertung, Umweltschutz, Recycling, Reinigung und Wartung, Wäscherei, chemische Reinigung und Hygienesdienste, Wach- und Sicherheitsdienste sowie ähnliche Gewerbe.

#### **VIII Dienstleistungen und anderes**

Dienstleistungen und andere Industrien, die nicht in den Organisationsbereich anderer Internationaler Berufssekretariate fallen.

## ANHANG II

### GESCHÄFTSORDNUNG DES ICEM-KONGRESSES

- (1) Das Präsidium des Kongresses besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär . Der Präsident oder auf seine/ihre Bitte einer der Vizepräsidenten ist Vorsitzende(r) der Sitzung des Kongresses. Das Präsidium beschliesst über im Zusammenhang mit im Kongressablauf anstehende Fragen und über die Behandlung von beim Kongress eingebrachter Anträge.
- (2) Der Mandatsprüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rechnungsprüferausschusses. Die Stimmrechte werden vom Kongress auf ihre Empfehlung hin und gemäss der Statuten beschlossen (insbesondere Artikel 6, 9, 10 und 15).  
Bevor die Stimmrechte vom Kongress genehmigt werden, legt das Präsidium das Stimmrecht entsprechend der Empfehlung des Mandatsprüfungsausschusses fest.
- (3) Der Kongress wählt zehn Delegierte als Zählkommission. Ihre Aufgabe ist es, die Stimmen zu zählen und den Kongressbericht auf seine Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Delegierte, die das Wort ergreifen möchten, müssen dieses schriftlich beantragen. Alle Reden müssen von der Rednertribüne gehalten werden. Die maximale Redezeit beträgt zehn Minuten, und ein Redner darf zu jedem Thema nur einmal sprechen. Davon sind einführende Bemerkungen des Präsidiums ausgenommen. Wenn Delegierte eine nicht vorgesehene Sprache verwenden möchten, müssen sie vorher dem Sekretariat den Text der Rede in einer der offiziellen Sprachen vorlegen.  
Die Beobachter, die Mitglieder vertreten, die von der Beitragszahlung für das Kongressjahr voll befreit worden sind, geniessen das gleiche Rederecht wie Delegierte. Das Präsidium kann diese Einschränkungen ändern, insbesondere, wenn eine offensichtliche Zeitknappheit besteht.
- (5) Debatten über die Geschäftsordnung sind auf einen Redner für und einen gegen den Vorschlag begrenzt, wobei jeder eine maximale Redezeit von fünf Minuten hat. Der/Die Vorsitzende beschliesst dann über die Frage. Wenn sein/ihr Beschluss von Delegierten aus mindestens fünf Ländern angefochten wird, stellt er/sie seinen/ihren Beschluss zur Abstimmung.
- (6) Im Verlauf des Kongresses eingebrachte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn diese von Delegierten aus wenigstens fünf Ländern unterstützt werden. Solche Anträge müssen dem Sekretariat schriftlich in einer der offiziellen Sprachen vorgelegt werden.
- (7) Wahlen finden durch geheime oder namentliche Abstimmung statt. Zu anderen Fragen kann der/die Vorsitzende statt dessen eine Abstimmung durch Handzeichen aufrufen, es sei denn, Delegierte aus mindestens zwei Ländern verlangen eine geheime oder namentliche Abstimmung. Damit ein Beschluss Gültigkeit hat, muss mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller Mitglieder, deren Stimmberechtigung genehmigt wurde, abgegeben werden.